



Satzung des MOTOR-SPORT-TEAM LUFTHANSA Frankfurt am Main e.V.

Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 3.April 2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **MOTOR-SPORT-TEAM LUFTHANSA Frankfurt am Main e.V.** und ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen. Vereinssitz ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung motorsportlicher sowie touristischer automobiler und gesellschaftlicher Aktivitäten im weitesten Sinne, insbesondere die Pflege und Erhaltung historischer Kraftfahrzeuge und deren Einsatz bei touristischen sowie historisch-motorsportlichen Veranstaltungen. Er verfolgt diese Zwecke und Ziele im ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und setzt sich für diese und deren Aufklärung und Beratung ein. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können alle am Motorsport oder an touristischen automobilen Aktivitäten interessierte Lufthansaer sowie andere am Motorsport oder an touristischen automobilen Aktivitäten interessierte, natürliche Personen werden.

Eine Betriebszugehörigkeit zur Lufthansa AG ist nicht vorgeschrieben.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe nicht bekannt gegeben werden.

3.3 Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maß fördern, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

3.4.1. freiwilligen Austritt. Die Kündigung ist dem Vereinsvorsitzenden bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich mitzuteilen.

3.4.2. Ausschluss. Die Entscheidung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Mit dem Ausschluss erlischt jegliches Recht an dem Verein sowie jeglicher Anspruch an dessen Vermögen.

3.4.3 Tod

3.4.4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte sowie aller weiteren Vereinsaktivitäten. Eine Teilnahme eines Mitglieds an Fremdveranstaltungen unter dem Namen " MOTOR-SPORT-TEAM LUFTHANSA " bedarf der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

5.1 das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

5.2 seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt

5.3 gegen die Satzung und Beschlüsse in grober Weise verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt nach einer Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Im Fall des Ausschlusses wird der Vorstand dies schriftlich dem betroffenen Mitglied mitteilen. Ein Berufungsrecht gegen den Beschluss des Vorstands ist nicht gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 der Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

6.2 die Mitgliederversammlung (höchstes Organ)

§ 7 Beiträge

7.1 Aufnahmegebühr. Falls der Vorstand eine Aufnahmegebühr beschließt, ist diese mit der Abgabe der Beitrittserklärung fällig.

7.2 Mitgliedsbeiträge. Der vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag wird halbjährlich zu gleichen Teilen im Januar und Juli eines jeden Jahres erhoben.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Finanzierung von dem Zweck des Vereins entsprechenden Aktivitäten.

§ 9 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern es die Geschäftslage erfordert, aus den Mitgliedern einen Beirat. Der Vereinsvorsitzende schlägt der Mitgliederversammlung den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer zur Wahl vor. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinsbelange darf er nur auf Beschluss des Vorstands leisten. Der Schriftführer nimmt über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll auf, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden unterschrieben wird. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Falls sich bei einer anstehenden Neuwahl kein geschäftsfähiger Vorstand bildet, bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis bei einer erneuten Wahl ein solcher gebildet wird. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über

- 11.1 den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 11.2 den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- 11.3 die Entlastung des Vorstands
- 11.4 die Neuwahl des Vorstands im Zwei-Jahres-Rhythmus
- 11.5 die Neuwahl der Kassenprüfer

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit.

§ 12 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Kassenprüfer

anwesend sein. In jedem Jahr scheidet der dienstältere Kassenprüfer aus. Bei der jeweiligen Mitgliederversammlung ist dafür Ersatz zu wählen. Eine direkte Wiederwahl für das Folgejahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht und geben diesen der Mitgliederversammlung bekannt. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt, eine Versammlung einberufen. Aus der Einladung müssen Gründe und Zweck der Versammlung hervorgehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das nach Auflösung und Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen fällt einer karitativen Vereinigung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu. Über die betreffende Vereinigung beschließt die Auflösungsversammlung.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.